kriens

Bekanntmachung der Abstimmung vom 13. Juni 2021

Der Stadtrat von Kriens, gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Anordnungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 23. März 2021 betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Juni 2021

beschliesst:

Öffnung des Urnenlokals
 Das Urnenlokal im Stadthaus, Stadtplatz 1, 6010 Kriens, ist am Sonntag, 13. Juni 2021, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, geöffnet.



2. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht von jedem Ort aus brieflich ausüben. Für die briefliche Stimmabgabe ist kein Gesuch notwendig. Wer brieflich stimmen will, kann dies mit dem amtlichen Stimm- und Wahlkuvert (zusammen mit allen anderen Unterlagen zugestellt) und dem Rücksendekuvert tun (§ 61 ff Stimmrechtsgesetz). Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

3. Persönliche Stimmabgabe beim Stimmregisterführer Die Stimmberechtigten sind befugt, während den Bürozeiten des Stimmregisterführers (Stadtbüro, 1. OG, Stadthaus) in Form der brieflichen Stimmabgabe zu stimmen.

4. Stimmrechtsbeschwerde

Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag. Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und der Einwohnerkontrolle sowie der Stadtkanzlei mitzuteilen.

Kriens, 21. Mai 2021

STADTRAT KRIENS